



Herrn
Dr. Wilhelm Kast
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
BMVIT- II/ST4
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 29. Oktober 2007
R/Pa 1072
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
e-mail: monika.pass@arboe.at
ZVR-Zahl 611523907

**Betrifft: GZ. BMVIT-170.706/0007-II/ST4/2007
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Führerschein-
gesetz (12.FSG-Novelle) und die Straßenverkehrsordnung geändert werden**

Sehr geehrter Herr Dr. Kast!

Generell darf folgendes festgehalten werden:

Bei den Vorgesprächen in den Expertengremien wurden Punkte ausgehandelt, die sich im vorliegenden Entwurf nicht mehr finden.

Andererseits gibt es einen Punkt in diesem Entwurf, nämlich die Anhebung der Organmandatshöhe im § 100 Abs. 5a StVO, der nie zur Diskussion stand!

Der ARBÖ begrüßt die Einführung der Mindeststrafen und die Verschärfung der Alkoholbestimmungen, die auch so ausgehandelt wurden, lehnt aber die Erhöhung der angesprochenen Organmandatsgrenze ab!

Weiters weist der ARBÖ darauf hin, dass in diesem Paket die Geschwindigkeitsbegrenzungen der §§ 58 KDV i.V.m. 98 KFG vergessen wurden. Um die Verschärfungen einheitlich zu gestalten müsste auch das KFG geändert werden!

**Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
Generalsekretariat**

A-1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, Telefon +43/1/891 21-0*
E-Mail: id@arboe.at, Internet: www.arboe.at
DVR: 0047171, UID: ATU 36821702

BAWAG, Kto. Nr. 00110669178
IBAN AT88 1400 0001 1066 9178
BA-CA, Kto. Nr. 00433001500
IBAN AT42 1200 0004 3300 1500

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Eine Entziehung nach § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 FSG gibt es nicht. Dort sind nur die Gründe genannt, die zu einer Verkehrsunzuverlässigkeit führen. Die Entziehung richtet sich nach §§ 24 ff FSG.

Zu Z 2:

Hier müssten auch die neuen Entziehungsgründe des § 7 Abs. 3 Z 16 und 17 FSG angeführt werden.

Zu Z 3:

Auch hier fehlen die Z 16 und 17 des § 7 Abs. 3 FSG.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen müsste das FSG noch in folgenden Punkten geändert werden:

1. § 16 Z 5 lit. e FSG: Zitierung des § 99 Abs. 2 und Abs. 2d StVO.
2. § 30a Abs. 3 FSG: Einfügung, dass dieser nicht für die in Abs. 2 Z 1 genannten Delikte gilt. Streichung des Ausdrucks „Örtlichen“.
3. § 30 b Abs. 2 Z 1 FSG: Einfügung der Z 16 und 17 des § 7 Abs. 3 FSG.

Zu Artikel II:

Zu Z 2:

Die Höchststrafe von € 2180 sollte überdacht werden, umso mehr als für Geschwindigkeitsüberschreitungen nach §§ 58 KDV i.V.m. 98 KFG gem. § 134 Abs. 1 KFG Höchststrafen von 5000 € vorgesehen sind!

Zu Z 3:

Durch die Hereinnahme der Z 9 des § 99 Abs. 2c StVO in den § 99 Abs. 2 lit. b StVO ist diese Gesetzesstelle nunmehr im § 96 Abs. 7 StVO zitiert! Absicht? Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass dadurch ein wesentlicher Mehraufwand für die Behörden entsteht!

Zu Z 5:

Im Hinblick auf das zu Z 2 Gesagte erscheint die Höchststrafe von 726 € sachlich nicht gerechtfertigt!

Zu Z 6:

Unter diese Bestimmung fallen die Geschwindigkeitsübertretungen bis 30 km/h. Auch hier ist nur eine Höchststrafe von 726 € vorgesehen! Siehe das zu Z 2 Gesagte!

Zu Z 7:

Da die 36 € sowieso im § 50 VStG normiert sind, kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen!

Notwendige Änderungen des KFG:

Bemerkt wird, wie sich bereits aus der Stellungnahme zu den einzelnen Ziffern ergibt, dass vergessen wurde, das KFG anzugleichen. Egal um wie viel die Höchstgeschwindigkeit des § 58 KDV überschritten wurde, gibt es im KFG keine Mindeststrafen und eine Höchststrafe von 5000 €.

Dies obwohl § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auch die Geschwindigkeitsbeschränkungen des KFG umfasst.

Bei Nichtangleichung der Bestimmungen bzgl. Höchstgeschwindigkeiten des KFG's liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung vor!

Im KFG müsste daher dieselbe Staffelung wie in der StVO und dieselben Mindeststrafen wie in der StVO normiert werden!

Notwendige Änderungen der StVO:

1. Es fehlt die Angleichung des § 5 Abs. 1a StVO bzgl. der zivilrechtlichen Folgen von Übertretungen des § 14 Abs. 8 FSG an die neuen Bestimmungen. Die zivilrechtlichen Folgen müssten nunmehr nach dem System des FSG ab der zweiten Übertretung eintreffen und nicht wie hier formuliert ab der dritten!
2. Im § 100 Abs. 5 StVO müsste, wenn er nicht gestrichen wird, auch der § 100 Abs. 2d StVO eingefügt werden.
3. Änderung des § 96 Abs. 7 StVO : siehe oben!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Grundtner

Dr. Herbert Grundtner
geschäftsführender Vizepräsident